

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Kirchhain

- Versteigerungsgericht -

41 K 29/24

01.12.2025



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. März 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Niederrheinische Str. 32,
Zimmer 116, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stadtallendorf Blatt 8830, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 390/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Stadtallendorf	44	617/47	Gebäude- und Freifläche, Schwalmweg 1	1889

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bzw. im Freiflächenplan jeweils mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Blindkeller im Kellergeschoß.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an den im Freiflächenplan mit Nr. 2 bezeichneten Freiflächen einschließlich Terrasse, Bach und Teich und an den im geänderten Freiflächenplan jeweils mit Nr. 2 bezeichneten PKW-Stellplätzen in der Garage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 180.000,00 €

Objektbeschreibung:

5 Zimmer-Wohnung nebst Freiflächen und zwei Stellplätzen in der Garage in einem zweigeschossigen Dreifamilienhaus

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **014343708077**.

Blenk
Rechtspfleger

Begläubigt
Amtsgericht Kirchhain, 03.12.2025

Müller-Funk, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.